

chen (Nrn. 107—160), Pyxiden (Nrn. 161—201a), Käämme (Nrn. 202—206) und schließlich kleinere Gegenstände, wie Schnallen und Medaillons (Nrn. 207—216a).

In dieser Gliederung unterscheidet sich die dritte Auflage nicht von der vorhergehenden; auch die nützlichen, manchen Gruppen vorangestellten kurzen Einleitungen mit Angabe spezieller Literatur sind aus der zweiten Auflage übernommen. Eigentlich selbstverständlich, aber dennoch besonders bemerkenswert, ist die Beibehaltung der alten Katalognummern; neu gefundene Stücke sind den mit ihnen am besten vergleichbaren, schon früher aufgenommenen Elfenbeinen zugeordnet und unter derselben Katalognummer, nur mit dem Zusatz a, b oder c bezeichnet. Auf diese Weise ist eine Konkordanz zur zweiten Auflage nicht nötig und ein Durcheinander im Zitieren vermieden worden.

Nach der Angabe von Aufbewahrungsort, Fundort und Maßen folgt eine, leider nicht immer exakte, Beschreibung des Stückes. Hier wäre eine genauere Textüberarbeitung wünschenswert gewesen. An die Beschreibung schließt sich eine kurze stilistische Einordnung und eine Diskussion der Datierung und Lokalisierung an. Zum Schluß sind jeder Katalognummer, im Druckbild gut abgesetzt, Literaturzitate beigegeben; Vollständigkeit wurde weitgehend erreicht.

Der Textteil wird abgeschlossen durch ein Verzeichnis der Fundorte und der ehemaligen Aufbewahrungsorte sowie durch ein Register der jetzigen Aufbewahrungsorte; beides außerordentliche Hilfen in der Benutzbarkeit des Kataloges. Die auf 116 Tafeln (!) abgedruckten Abbildungen sind dem Textteil beigegeben. Da unter jeder Abbildung die Katalognummer verzeichnet ist, ist ein leichtes Auffinden des zugehörigen Textes ermöglicht. Der Katalog zeichnet sich durch seine gute Benutzbarkeit aus, die nicht zuletzt auch durch den guten und leicht überschaubaren Druck erreicht wird.

Man darf wohl sagen, daß der Katalog der Elfenbeinarbeiten ein unentbehrliches Handbuch war und ist, für jeden, der sich mit der spätantiken Kunst näher befassen will.

Winfried Weber

G. Rupprecht, Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches. Frankfurter Althistorische Studien, Heft 8, 1975, Verlag Michael Lassleben, Kallmünz Opf., 241 Seiten, 7 Karten. Brosch. 48,— DM.

Das vorliegende Werk versteht sich als einen Beitrag zur Sozial- und Verwaltungsgeschichte des Römerreiches und setzt sich zum Ziel, die Zusammensetzung des *ordo decurionum* sowie die Herkunft seiner Mitglieder zu untersuchen. Unter den nordwestlichen Provinzen versteht Verf. (25 Anm. 1): Gallia Narbonensis, Alpes Maritimae, Alpes Cottiae, Alpes Graiae et Poeninae, Aquitanien, Gallia Lugudunensis, Gallia Belgica, Britannien, Niedergermanien, Obergermanien und Rätien. Den chronologischen Rahmen bilden im allgemeinen die drei ersten nachchristlichen Jahrhunderte (vgl. 25 Anm. 2, 84), ohne daß jedoch das Problem der zeitlichen Abgrenzung und der Entwicklung zu

spätantiken Verhältnissen irgendwie eingehender diskutiert wird (54 f.). Die Quellenbasis stellen im wesentlichen die Inschriften; doch R. fußt in allzu einseitiger Weise auf den epigraphischen Texten, so daß, von einem historischen Standpunkt aus, der weitgehende Verzicht auf die Auswertung der literarischen Zeugnisse zu Oberflächlichkeiten und Verzerrungen führt. Doch dazu weiter unten.

Zunächst ein Blick auf den Aufbau des Buches! Nach einer Einleitung, die in die methodischen Probleme einführt, gliedert sich das Werk in folgende Kapitel: I. Stadt und Staat, II. Forschungsstand, III. Der Ordo decurionum in den nordwestlichen Provinzen, IV. Katalog, V. Index, VI. Karten (freilich ohne Provinz- und Civitasgrenzen).

In diesem Rahmen empfiehlt es sich nicht, auf alle Aspekte und Provinzen in gleichmäßiger Behandlung einzugehen. Vielmehr werden nur die wichtigsten allgemeinen Züge der Arbeit hervorgehoben und dann in größerer Ausführlichkeit das Material des Moselraumes, das die Leser dieser Zeitschrift in erster Linie interessieren wird, besprochen.

Das Kapitel I ist ein zweifellos interessantes Referat über Stadt und Staat, doch mehr auch nicht. Gerade die Anmerkungen sind überladen und bringen neben längst Bekanntem auch manches Triviale, das man hier gerne entbehrt hätte. Einen zwiespältigen Eindruck vermitteln auch die diesem Kapitel angehängten sechs Exkurse, in denen sich Zitiertes, Referiertes und Eigenes in etwas zu lockerer Form reihen. Eine systematische Ausschöpfung der Quellen im Hinblick auf die in den Exkursen behandelten Fragen war wohl nicht beabsichtigt. So füge ich lediglich zur Abrundung dem Exkurs 2 („Stadt“ bei antiken Autoren) jene Belege bei, in denen Tacitus in bezug auf Trier unterschiedslos *colonia* und *civitas* nebeneinander gebraucht: Tac. ann. 3, 40—42; hist. 4, 62. 72 (*colonia* und *civitas* im selben Satz). 77. — Im Exkurs 4 (*Civitas*) vermissen ich den Aufsatz von H. Draye, *Die Civitates und ihre Capita in Gallia Belgica während der frühen Kaiserzeit*, *Ancient Society* 2, 1971, 66—76.

Das Kapitel II (Forschungsstand) umfaßt kaum mehr als zwei Seiten (49—51) und ist auch inhaltlich zu dürftig, um seinen Zweck zu erfüllen. — Zu spät, um berücksichtigt zu werden, erschien W. Langhammer, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbst verwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.—4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit)*, Wiesbaden 1973.

Bei der Erörterung der Terminologie für die Dekurionen und ihren Ordo schreibt R., 55: „Singular in den nordwestlichen Provinzen ist schließlich die Verwendung der Rechtstitel ‚senatus‘ und ‚senator‘ in der Civitas der Vokontier, für die im übrigen aber auch ‚ordo‘ und ‚decuriones‘ belegt sind.“ Es ist anzunehmen, daß R. hier nur die inschriftlichen Belege, und dies auch nur für die ersten drei Jahrhunderte n. Chr., im Auge hat; dann mag seine Feststellung stimmen. Dennoch fragt es sich, ob es für eine monographische Behandlung der Dekurionen eine gute Lösung war, die literarischen Zeugnisse weit-

gehend auszuklammern. In ihnen finden wir z. B. unter der Bezeichnung „senatus“, „senator“ manche Hinweise, die gerade angesichts der insgesamt doch dürftigen Quellenlage auch für den Dekurionenstand der Treverer sehr willkommene Informationen bereitstellen. Natürlich wird man bei den literarischen Quellen mit einem freieren Gebrauch der Terminologie rechnen müssen als in Inschriften und juristischen Texten; trotzdem kann man auf jene nicht verzichten, wenn man die Geschichte des Ordo rekonstruieren will:

- Tac. hist. 5, 19 (nach der Niederlage der Treverer im Rahmen des Bataveraufstandes): *Transiere Rhenum Tutor quoque et Classicus et centum tredecim Trevirorum senatores . . .* Die Angabe ist doch wohl auf den Ordo der Treverer zu beziehen (vgl. E. M. Wightman, *Roman Trier and the Treveri*, London 1970, 47), und die genannte, im übrigen sehr präzise Zahl macht den Eindruck, als ob nahezu der gesamte Ordo ausgewandert sei, ein für die treverische Sozialgeschichte einschneidendes Ereignis und auch ein Hinweis — wenn es eines solchen noch bedürfte — auf die ganz überwiegend einheimisch-treverische Zusammensetzung dieser Körperschaft.
- Ich begnüge mich mit der Aufzählung der anderen Belege. Auson. *Mosella* 401 f. (*senatus, curia*); Venant. *Fortun. carm.* 10, 9, 23 (*senatus*); Fredegar. *chronic.* 3, 7 (*senatores*); TZ 1, 1926, 26 ff. (mittelalterliche Handschrift eines spätantiken Grabepigramms: *senatus*; von R. 190 und 192 behandelt); vgl. auch SHA, Tac. 18, 5 (*senatus amplissimus curiae Trevirorum*).

Offenkundig hat sich R. strikt auf die Problematik der Zusammensetzung des Ordo und der Herkunft seiner Mitglieder einschränken wollen; dennoch wird man es bedauern, daß es der Verf. auf der Grundlage des von ihm bearbeiteten Materials nicht unternommen hat, die städtischen Magistraturen im einzelnen zu behandeln (Kompetenzen usw.).

R. ist sicher zuzustimmen, wenn er fast ausschließlich Einheimische in den Reihen des Ordo annimmt (84). Eine Ausnahme macht er lediglich für die Großstädte — wo er mehr Auswärtige, „vor allem Italiker“, vermutet — und nennt in diesem Zusammenhang auch Trier. Mustert man freilich die Dekurionen der *civitas Treverorum*, so wird man so gut wie keinen sicheren Beleg etwa für Italiker finden. Lediglich CIL X III 3693 ([R?]ustius Mucianus) könnte auf fremde Herkunft schließen lassen, wobei selbst hier noch (aber das wäre nicht entscheidend) die Namen der Frau und der Tochter, *Aprilia Ursula* und *Aprilia Paterna*, sehr gut zum einheimischen Milieu passen.

Gehen wir nun zum Katalog über, der den Hauptteil des Buches bildet (88—237). Unter den *Civitates* der *Gallia Belgica* werden zunächst die *Leuci*, dann die *Mediomatrici* vorgestellt (189 f.). Als ersten inschriftlichen Beleg für die Nennung der *civitas Mediomatricorum* führt R. hier CIL XIII 4290 („2. Hälfte 2. Jahrhundert n. Chr.“) an. Wir haben vielleicht einen früheren, leider nur sehr fragmentarischen Beleg, den Meilenstein CIL XIII 9053 vom Jahre 97 n. Chr. A. Riese, *Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften*, Berlin 1914, Nr. 80, ergänzt die entscheidende Stelle in Z. 6: [c(ivitas)] Med. . .

Ein wohl nur unfreiwilliges Mißverständnis ist in der Erörterung von CIL XIII 4291 auszuräumen. Wenn R. 190 schreibt, daß die Abkürzung QCM „unserer Meinung nach nur“ *quaestor civitatis Mediomatricorum* aufgelöst werden kann, so wäre daran zu erinnern, daß bereits J. B. Keune, der seinerzeit beste Kenner der moselländischen Epigraphik, diese Ergänzung vorgeschlagen hatte (vgl. CIL zur Stelle).

Treveri (190—194):

CIL XIII 1911: Der lateinische Text wird falsch wiedergegeben: „PATRONVS der Gilden... der NAVTAE ARARICO“ (191). Es muß heißen: *nautae ararici*; der Dativ der Inschrift ist von R. mißverstanden.

CIL XIII 3693: Verf. verzichtet zu Unrecht auf eine detailliertere Auswertung.

Finke 3 (BRGK 17, 3) = AE 1921, 66: Inschrift für Vitorius Caupius. Als weiteren möglichen Namensbeleg füge ich aus dem treverischen Material hinzu TZ 30, 1967, 103 (A 3, 5), wo W. Binsfeld für *Sex. Caup. Sec.* die Auflösung *Caup(ius)* erwägt.

CIL XIII 4030 a + b: Vgl. jetzt dazu J. Krier und L. Schwinden, TZ 37, 1974, 123—147, wo jedoch (130 f.) *Quinq[uen]nalis* auf den Flaminat (flamen *Leni Martis*) und nicht, wie bei R. 192, auf ein städtisches Amt bezogen wird. Der Beleg ist also möglicherweise aus dem Material für den *ordo decurionum* auszuscheiden.

Die vorhergehenden Randnotizen zum Katalog des Verf.s wollen in keiner Weise den Fleiß und die Umsicht schmälern, die gerade in diesen Teil des Buches investiert worden sind. R. hat ein gewaltiges Material aufbereitet, und dafür sollte ihm jeder Benutzer dankbar sein. Es war das gute Recht R.s, auf eine umfassende Behandlung des Dekurionenstandes zu verzichten; aber dann hätten die ersten Kapitel konzentrierter gehalten werden können. Man wird dem Verf. auch zugestehen, daß er sich auf die Aspekte der Zusammensetzung und Herkunft beschränken kann; dann jedoch hätten alle einschlägigen Zeugnisse, auch die literarischen, stärker ausgewertet werden müssen.

Heinz Heinen

Corpus Signorum Imperii Romani. Corpus der Skulpturen der römischen Welt, Deutschland Band II, 1: *Germania superior, Alzey und Umgebung*, bearbeitet von E. Künzl, mit einem Beitrag von B. Kleinmann; Verlag R. Habelt, Bonn 1975, 54 Seiten, 2 Abb., 52 Tafeln, Ganzleinen 39,— DM.

Schon seit den ersten Funden in den Jahren 1909—1911 und besonders seit den Entdeckungen der Jahre 1929—1931 fanden die Skulpturen aus dem Bereich des Kastells Alzey und aus der Umgebung des heutigen Alzey die ihnen zukommende Beachtung. Eine Gesamtvorlage existierte aber bis heute nicht. Die Gelegenheit der Neuaufstellung der Steindenkmäler in der Steinhalle des Alzeyer Museums im Bürggrafiat 1971 hat nun der Verf. wahrgenommen und sie im Band II, 1 des Corpus geschlossen vorgelegt.